Düsseldorf, den 17.08.2023

Bekanntmachung

Satzungsnachtrag Nr. 66 zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996

Der Verwaltungsrat hat am 14.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

(1) Anlage zu § 2 Abs. VI Verwaltungsrat (Entschädigungsregelung)

Neu eingefügt wird Abs. I. Nr. 3.:

"3. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG."

Aus Abs. I. Nr. 3. (alt) wird "Abs. I. Nr. 4.".

Aus Abs. I. Nr. 4. (alt) wird "Abs. I. Nr. 5.".

(2) Abs. I. Nr. 4.

In Abs. I. Nr. 4. wird die Angabe "26,00 €." durch "70,00 €" ersetzt.

(3) Abs. II. Nr. 1.

In Abs. II. Nr. 1. Satz 2 wird die Angabe "95,00 €" durch "99,00 €" ersetzt.

(4) Abs. III. Satz 1

In Abs. III. Satz 1 wird "nach I Ziffer 1 und 2" durch "nach I. Ziffer 1., 2. und 3." ersetzt.



Artikel II - Inkrafttreten

- 1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 66 am 14.06.2023 beschlossen.
- 2. Die Änderungen der Anlage zu § 2 Abs. VI (Entschädigungsregelung) treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 66 wurde am 09.08.2023 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az: 112-10204#00005#0005 genehmigt.

Harri Ackermann

Kommissarischer Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 18.08.2023

Tag der Abnahme: 01.09.2023 Aushangfrist: 2 Wochen

